

Dorf 5
6370 Reith bei Kitzbühel
Tel: 05356/ 654 10
Fax: 05356/ 711 66
gemeinde@reith.eu
www.reith.eu



Kundmachung

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith b. Kitzbühel hat in seiner Sitzung vom 9. April 2018 unter Tagesordnungspunkt 3. nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vom 9 April 2018 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017 wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Reith bei Kitzbühel erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Reith bei Kitzbühel von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2018 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Erschließungsbeitragsverordnung außer Kraft

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Reith b. Kitzbühel schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 erheben.

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister
Stefan Jöchl

Reith b. Kitzbühel, am 10.4.2018

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 11.4.2018

Abzunehmen am: 26.4.2018

Abgenommen am: 26.4.2018 *L.J.*

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 4.5.2018

Zahl *sem-f-70414/1111-2018*